

Kommunaler Eigenbetrieb „Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen

Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ Nordsachsen

Hygienekonzept (gültig ab 18.05.2021)

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung -SächsCoronaSchVO) vom 04. Mai 2021 und der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 04. Mai 2021 gelten in der Kreismusikschule Nordsachsen „Heinrich Schütz“ folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Kreismusikschule

1.1. Der Zugang zur Musikschule ist nur mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.

1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.

1.3. Der Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten.

1.4. Von allen Besuchern sind Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und PLZ, der Zeitraum des Besuchs sowie das Vorliegen einer Bestätigung über ein negatives Testergebnis (siehe Punkt 3) zu dokumentieren. Diese Daten werden vor Einsicht unbefugter Personen geschützt und nach 4 Wochen gelöscht.

1.5. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro und im Unterricht darf die Maske abgenommen werden.

1.6. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.

1.7. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher auf die grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.

2. Regelungen zum Unterricht in Präsenz

2.1. Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen über dem Wert 165, ist der Präsenzunterricht untersagt. Unterricht darf ausschließlich über alternative Wege angeboten werden.

2.2. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen den Schwellenwert von 165 fünf Werktagen in Folge, ist Einzelunterricht in Präsenz und Tanzunterricht im Freien (siehe Punkt 4.1) gestattet.

2.3. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen den Schwellenwert von 100 fünf Werktagen in Folge, ist der gesamte Unterricht in Präsenz gestattet, unter Beachtung der Raumgröße und Einhaltung der Abstandsregeln.

2.4. Änderungen bzgl. der Gestattung von Unterricht werden durch die Musikschulleiterin bekanntgegeben.

3. Testpflicht

3.1. Unterricht in Präsenz dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Bei einem Antigentest durch Selbsttestung ist der Test unter Aufsicht eines weiteren Mitarbeiters der Kreismusikschule durchzuführen.

3.2. Für die Inanspruchnahme des Unterrichts in Präsenz müssen Schülerinnen und Schüler ab vollendetem 6. Lebensjahr entweder einen tagesaktuellen Nachweis über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis oder eine Bestätigung über die innerhalb der laufenden Kalenderwoche erfolgte Teilnahme an einer Testung an einer allgemeinbildenden Schule mit negativem Ergebnis vorlegen.

3.2.1. Als tagesaktueller Nachweis für die Inanspruchnahme des Unterrichts in Präsenz werden nur Testergebnisse akzeptiert, die durch medizinisches oder entsprechend geschultes Personal durchgeführt wurden.

3.2.2. Nachweise oder Bestätigungen über die Teilnahme an Testung an Schulen müssen entweder schriftlich von der Schule bestätigt sein oder in Form einer Eidesstattlichen Erklärung ggf. durch einen Erziehungsberechtigten erbracht werden.

3.2.3. Im Ausnahmefall und nach Absprache mit der Lehrkraft kann ein mitgebrachter Test vor Ort unter Aufsicht in der Musikschule erfolgen.

3.3. Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte Personen, die dies durch einen auf sie ausgestellten Impfausweis nachweisen können und genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten ärztlichen Genesenen-Nachweises sind.

4. Maßnahmen für Unterricht in Präsenz

4.1. Tanzunterricht ist für Schülerinnen und Schüler bis 14 Jahre im Freien in einer Gruppe mit bis zu fünf Kindern kontaktfrei gestattet. (Siehe Punkt 2.2)

4.2. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

4.3. Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3 m untereinander einzuhalten.

4.4. Schülerinnen und Schüler dürfen den Raum erst betreten, wenn die/der vorherige Schülerin bzw. Schüler ihn verlassen hat.

4.5. Zwischen den Unterrichtsstunden sind ausreichend Pausen einzuplanen. In den Pausen sind die Räume zu lüften.

4.6. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Keyboard, Schlagzeug), die von den Schülerinnen und Schülern gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.

4.7. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selbst mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.

5. Kontrolle der Hygienemaßnahmen

5.1. Durch die Hygienebeauftragte der Musikschule ist zu sichern, dass die aufgestellten Maßnahmen eingehalten werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz belehrt.

5.2. Hygienebeauftragte

Hygienebeauftragte der Kreismusikschule ist Kerstin Spreer.
(Arbeitsort: Eilenburger Str. 1, 04860 Torgau)

gez. 18.05.2021
Prof. Elvira Dreßen
Schulleiterin